



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 1990

Nummer 94

Letzte Nummer

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	22. 11. 1990	RdErl. d. Innenministeriums Beglaubigung von Bescheinigungen durch Pfarrämter in der sowjetischen Besatzungszone und den unter fremder Verwaltung stehenden Gebieten Deutschlands	1728
211	22. 11. 1990	RdErl. d. Innenministeriums Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz	1728
21220	20. 10. 1990	Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	1728
21220	24. 11. 1990	Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein.	1740
21220	12. 12. 1990	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein; Festsetzung des Hebesatzes für die Beiträge an die Ärztekammer Nordrhein ab 1991	1741
2123	8. 12. 1990	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	1742
22306	16. 11. 1990	Bek. d. Finanzministeriums Diplomierungssatzung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen	1731
2378	15. 11. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens (BürgR 1991) ..	1733
7132	20. 11. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Vergütungsordnung für Leistungen des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen ...	1737
74	28. 10. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Programm für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für Projekte zur Entwicklung, Einführung und Verbreitung neuer Technologien (Technologieprogramm Wirtschaft) ...	1738
7815	5. 11. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Kosten nach §§ 107, 133 und 147 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)	1740

I.

2010

**Beglaubigung von Bescheinigungen
durch Pfarrämter in der sowjetischen
Besatzungszone und den unter fremder Verwaltung
stehenden Gebieten Deutschlands**

RdErl. d. Innenministeriums v. 22. 11. 1990 -
I B 2/17-21.162

Mein RdErl. v. 22. 1. 1960 (SMBL NW. 2010) wird hiermit
aufgehoben.

- MBL NW. 1990 S. 1728.

211

**Ergänzung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift
zum Personenstandsgesetz**

RdErl. d. Innenministeriums v. 22. 11. 1990 -
I A 3/14-66.261

Mein RdErl. v. 30. 1. 1987 (SMBL NW. 211) wird wie folgt
geändert:

1. Nummer 16.2 wird gestrichen.
2. Die bisherige Nummer 16.3 wird Nummer 16.2 und erhält im Absatz 2 folgende Fassung:
Auf die Verordnung über das Verfahren der Zustimmung und die Form der Führung ausländischer Grade vom 23. Dezember 1987 (GV. NW. S. 42/SGV. NW. 221) wird hingewiesen.
3. Nummer 30.5 wird gestrichen.
4. In Nummer 40.2 werden in der Überschrift und im Text jeweils hinter dem Wort „Berlin“ die Klammerzusätze „(West)“ gestrichen und folgender Absatz angefügt:
Eine Veröffentlichung über weitere Bestände beim erweiterten Standesamt I in Berlin ist für 1991 vorgesehen (vgl. StAZ 1990 S. 281).
5. Nummer 40.3 wird gestrichen.
6. Die bisherigen Nummern 40.4, 40.5, 40.6, 40.7 und 40.8 werden in der Reihenfolge die Nummern 40.3, 40.4, 40.5, 40.6 und 40.7.
7. In Nummer 41.1 werden in der Überschrift und im Text jeweils hinter dem Wort „Berlin“ die Klammerzusätze „(West)“ gestrichen. Die Anschrift in der Anlage 3 (Rückseite) wird entsprechend geändert.
8. In Nummer 43 werden in der Überschrift und im Text jeweils hinter dem Wort „Berlin“ die Klammerzusätze „(West)“ gestrichen.
9. In den Nummern 63.1 und 63.3 werden im Text jeweils hinter dem Wort „Berlin“ die Klammerzusätze „(West)“ gestrichen.
10. Nummer 66.2 wird gestrichen.
11. Die bisherige Nummer 66.3 wird Nummer 66.2.

- MBL NW. 1990 S. 1728.

21220

**Änderung
der Berufs- und Weiterbildungsordnung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 20. Oktober 1990

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihren Sitzungen am 26. 11. 1989, am 22. 4. 1989 und am 20. 10. 1990 aufgrund des § 28 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

9. März 1989 (GV. NW. S. 170/SGV. NW. 2122) die folgende Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. November 1990 genehmigt worden ist.

Artikel I

Der Teil A - Berufsordnung - der Berufs- und Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 23. April 1977 (SMBL NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden nach dem Wort „Geheimnisse“ die Wörter „auch über den Tod des Patienten hinaus“ eingefügt.
- b) In Satz 6 werden die Wörter „von der Empfängnis an“ durch die Wörter „von seinem Beginn, der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle, an“ ersetzt.

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

§ 1 a

Aufklärungspflicht

Der Arzt hat das Selbstbestimmungsrecht des Patienten zu achten. Zur Behandlung bedarf er der Einwilligung des Patienten. Der Behandlung hat grundsätzlich eine Aufklärung im persönlichen Gespräch vorauszugehen.

3. In § 2 Abs. 4 wird das Wort „höheren“ durch das Wort „höherwertigen“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Arzt hat einem vor-, mit- oder nachbehandelnden Arzt auf Verlangen die erhobenen Befunde zu übermitteln und ihn über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis des Patienten anzunehmen ist. Bei Überweisungen, Krankenhaus-einweisungen und Krankenhausentlassungen gilt dies auch ohne ausdrückliches Verlangen. Originalunterlagen sind zurückzugeben.

5. In § 5 werden die Worte „gegen sein Gewissen“ gestrichen.

6. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

§ 5 a

Schutz der toten Leibesfrucht

Der Arzt, der einen Schwangerschaftsabbruch durchführt oder eine Fehlgeburt betreut, hat dafür Sorge zu tragen, daß die tote Leibesfrucht keiner mißbräuchlichen Verwendung zugeführt wird.

7. § 6 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Am Ende von Satz 1 wird der Punkt gestrichen.
- bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Wörter „Diese muß prüfen, ob“ durch die Wörter „und nachzuweisen, daß“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „gegen seinen Willen“ gestrichen.

8. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

§ 7 a

Qualitätssicherung

Der Arzt ist verpflichtet, die von der Ärztekammer eingeführten Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der ärztlichen Tätigkeit durchzuführen.

9. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Ausübung der Praxis

(1) Die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit außerhalb des Krankenhauses einschließlich konzessionierter Privatkrankenanstalten ist an die Niederlassung in eigener Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen.

- (2) Die Niederlassung ist durch ein Praxisschild entsprechend § 27 kenntlich zu machen. Hierbei ist der Arzt verpflichtet, seine Sprechstunde nach den örtlichen und fachlichen Gegebenheiten seiner Praxis festzusetzen und die Sprechstunden auf dem Praxisschild bekanntzugeben.
- (3) Dem Arzt ist es nicht gestattet, an mehreren Stellen Sprechstunden abzuhalten. Die Ärztekammer kann, soweit es die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung erfordert, die Genehmigung für eine Zweigpraxis (Sprechstunde) erteilen.
- (4) Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jede Veränderung hat der Arzt der Ärztekammer unverzüglich mitzuteilen.
10. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- (3) Bei Zeugnissen über Mitarbeiter und Ärzte in Weiterbildung sollte eine Frist von drei Monaten nach Antragstellung oder Ausscheiden nicht überschritten werden.
11. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „sowie die örtlichen Verhältnisse“ gestrichen.
- b) Satz 4 erhält folgende Fassung:
Bei Abschluß einer Honorarvereinbarung hat der Arzt auf Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Zahlungspflichtigen Rücksicht zu nehmen.
12. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Ärzte haben sich untereinander kollegial und rücksichtsvoll zu verhalten.
- b) Folgender Satz 6 wird angefügt:
Ebenso ist es berufsunwürdig, einen Kollegen in unlauterer Weise unterhalb der üblichen Vergütung oder unentgeltlich zu beschäftigen oder eine solche Beschäftigung zu bewirken.
13. In § 18 werden nach dem Wort „selbst“ die Wörter „zu versprechen oder“ eingefügt.
14. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20

Ärztlicher Notfalldienst

- (1) Der ärztliche Notfalldienst stellt die ambulante ärztliche Versorgung in dringenden Fällen in den Sprechstundenfreien Zeiten sicher.
- (2) Jeder niedergelassene Arzt ist verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen.
- (3) Die Heranziehung zum Notfalldienst erfolgt für den Notfalldienstbezirk, in dem die Praxis liegt. Bei der Festlegung der Notfalldienstbezirke und ggf. der Einrichtung fachgebietsbezogener Notfalldienste sind die regionalen Besonderheiten, insbesondere die Zahl der teilnehmenden Ärzte, deren angemessene Erreichbarkeit, die Bevölkerungszahl, die topographischen Verhältnisse und Verkehrsanbindungen angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Die Heranziehung zum Notfalldienst erfolgt in bestimmbarer Reihenfolge durch die Übersendung des Notfalldienstplanes, mit dem der Arzt zum Notfalldienst eingeteilt wird. Die Heranziehung zum ununterbrochenen Notfalldienst darf in der Regel 24 Stunden nicht überschreiten. Die Regelung des Notfalldienstes ist zu veröffentlichen.
- (5) Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt hat den Notfalldienst persönlich zu leisten. Er muß ständig erreichbar sein. Soweit er in Ausübung seines Notdienstes abwesend ist, so hat er dafür zu sorgen, daß alle Anforderungen entgegengenommen und unmittelbar an ihn weitergeleitet werden.

Ausnahmeweise kann er sich von einem anderen Arzt vertreten lassen, wenn er sich vergewissen hat, daß der Vertreter über die notwendige fachliche und persönliche Eignung verfügt und eine Approbation oder eine diese Tätigkeit einschließende Erlaubnis nach

§ 10 Bundesärzteordnung vorliegt. Die für den Notfalldienst zuständige Stelle ist unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Auf Antrag kann ein Arzt aus schwerwiegenden Gründen vom Notfalldienst ganz, teilweise oder vorübergehend befreit werden, wenn seine Arbeitskraft nicht nur vorübergehend erheblich eingeschränkt ist. Dies gilt insbesondere

1. bei Krankheit oder körperlicher Behinderung
2. bei besonders belastenden familiären Pflichten
3. bei Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung
4. für Ärztinnen mindestens drei Monate vor und mindestens sechs Monate nach der Niederkunft.

(7) Das Nähere über die Einrichtung und Durchführung des Notfalldienstes bestimmt die Ärztekammer durch Richtlinien.

(8) Die Einrichtung eines Notfalldienstes entbindet den behandelnden Arzt nicht von seiner Verpflichtung, für die Betreuung seiner Patienten in dem Umfange Sorge zu tragen, wie es deren Krankheitszustand erfordert.

(9) Der niedergelassene Arzt hat sich auch für den Notfalldienst fortzubilden, wenn er gemäß Absatz 6 nicht auf Dauer von der Teilnahme am Notfalldienst befreit ist. § 7 gilt sinngemäß.

15. § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21

Werbung und Anpreisung

(1) Dem Arzt ist jegliche Werbung für sich oder andere Ärzte untersagt. Er darf eine ihm verbotene Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Dies gilt auch für Ärzte, deren Person oder Tätigkeit in Ankündigungen von Sanatorien, Kliniken, Institutionen oder anderen Unternehmen anpreisend herausgestellt wird.

(2) Der Arzt darf nicht dulden, daß Berichte oder Bilder mit werbendem Charakter über seine ärztliche Tätigkeit unter Verwendung seines Namens, Bildes oder seiner Anschrift veröffentlicht werden.

16. § 22 wird folgender Satz 2 angefügt:

Dabei ist der Arzt zu verantwortungsbewußter Objektivität verpflichtet.

17. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „und Angehörige von Patienten, gegen deren Anwesenheit keine ärztlichen Bedenken bestehen“ gestrichen.
- b) Folgender Satz 4 wird angefügt:
Angehörige von Patienten und andere Personen dürfen anwesend sein, wenn hierfür eine ärztliche Begründung besteht und der Patient zustimmt.

18. § 24 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Der Arzt soll ihm aus seiner Verordnungstätigkeit bekanntwerdende unerwünschte Arzneimittelwirkungen, soweit sie nicht schon bekannt sind, der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft mitteilen.

19. In § 25 Abs. 1 werden die Worte „bei Laien“ gestrichen.

20. § 25 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Gebrauchswert“ durch das Wort „Wert“ ersetzt und die Wörter „für die berufliche Tätigkeit des Arztes“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden das Wort „berücksichtigen“ ersetzt durch das Wort „beachten“ und das Wort „entgegengebracht“ ersetzt durch das Wort „gewährt“.

21. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
Er darf eine ihm erteilte Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung auf dem Praxisschild nicht anzeigen, wenn er nicht in diesem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich tätig ist.

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Absatz 2.
 - c) In Absatz 2 - neu - werden in Satz 1 nach dem Wort „Krankenkassen“ die Wörter „oder als Durchgangs-arzt“ eingefügt.
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - e) Absatz 3 Satz 2 - neu - erhält folgende Fassung:
Die von einer ausländischen medizinischen Fakultät verliehene entsprechende Bezeichnung darf in der nach § 141 WissHG NW genehmigten Form geführt werden, wenn die erworbene berufliche Qualifikation nach der Beurteilung durch die Ärztekammer gleichwertig ist.
 - f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - g) In Absatz 4 - neu - werden die Wörter „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 3“ ersetzt.
 - h) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
22. § 29 wird folgender Satz 3 angefügt:
Das gleiche gilt auch für Bezeichnungen, die nach der Weiterbildungsordnung nur am Ort der Tätigkeit geführt werden dürfen.
23. Die Anlage zu Teil A - Berufsordnung - erhält folgende Fassung:

Anlage zu Teil A

Richtlinien zur Durchführung der In-vitro-Fertilisation mit Embryotransfer und des in- tratubaren Gameten- und Embryotransfers als Behand- lungsmethoden der menschlichen Sterilität

1 Definition

Unter In-vitro-Fertilisation (IVF), auch als „extrakorporale Befruchtung“ bezeichnet, versteht man die Vereinigung einer Eizelle mit einer Spermienzelle außerhalb des Körpers. Die Einführung des Embryos in die Gebärmutterhöhle wird als Embryo-transfer (ET) bezeichnet. Variationen sind die Einführung des Embryos in die Eileiter (Embryo-Intrafallopian-Transfer = intratubärer Embryo-transfer = EIFT) oder der Transfer der männlichen und weiblichen Gameten in den Eileiter (Gameten-Intrafallopian-Transfer = intratubärer Gameten-transfer = GIFT).

2 Medizinische und ethische Vertretbarkeit

Die In-vitro-Fertilisation mit anschließendem Embryotransfer und der intratubare Gameten-transfer (GIFT) stellen Substitutionstherapien bestimmter Formen von Sterilität dar, bei denen andere Behandlungsmethoden versagt haben oder aussichtslos sind. Sie sind in geeigneten Fällen medizinisch und ethisch vertretbar, wenn bestimmte Zulassungs- und Durchführungsbedingungen eingehalten werden (siehe hierzu 3 und 4).

3 Zulassungsbedingungen

3.1 Berufsrechtliche Voraussetzungen

Die künstliche Befruchtung einer Eizelle außerhalb des Mutterleibes und die anschließende Einführung des Embryos in die Gebärmutter oder die Einbringung von Gameten oder Embryonen in den Eileiter sind als Maßnahmen zur Behandlung der Sterilität ärztliche Tätigkeiten und nur im Rahmen der von der Ärztekammer als Bestandteil der Berufsordnung beschlossenen Richtlinien zulässig.

Jeder Arzt, der solche Maßnahmen durchführen will und für sie die Gesamtverantwortung trägt, hat sein Vorhaben der Ärztekammer anzuzeigen und nachzuweisen, daß die berufrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

Kein Arzt kann gegen sein Gewissen verpflichtet werden, an einer In-vitro-Fertilisation, einem intratubaren Gameten-transfer oder einem Embryo-

transfer (in die Gebärmutter oder Eileiter) mitzuwirken.

3.2 Medizinische und soziale Voraussetzungen

3.2.1 Medizinische Indikationen:

3.2.1.1 In-vitro-Fertilisation mit intrauterinem Embryo-transfer (IVF und ET)

- Uneingeschränkte Indikationen:

(Mikrochirurgisch) nicht therapierbarer Tubenverschluß bzw. tubare Insuffizienz.

- Eingeschränkte Indikationen:

Einige Formen männlicher Fertilitätsstörungen, immunologisch bedingte Sterilität sowie tubare Funktionseinschränkungen bei Endometriose. Eine unerklärbare (idiopathische) Sterilität kann nur als Indikation angesehen werden, wenn alle diagnostischen und sonstigen therapeutischen Möglichkeiten der Sterilitätsbehandlung erschöpft sind.

3.2.1.2 In-vitro-Fertilisation mit intratubarem Embryo-transfer (EIFT) und intratubarem Gameten-transfer (GIFT)

Voraussetzung: Mindestens ein frei durchgängiger funktionstüchtiger Eileiter

Eingeschränkte Indikationen:

Einige Formen männlicher - mit anderen Therapien einschließlich der intrauterinen Insemination nicht behandelbarer - Fertilitätsstörungen sowie immunologisch bedingte Sterilität. Eine unerklärbare (idiopathische) Sterilität kann nur als Indikation angesehen werden, wenn alle diagnostischen Maßnahmen durchgeführt und alle sonstigen therapeutischen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

3.2.2 Medizinische Kontraindikationen:

- Absolute Kontraindikationen:

Alle Kontraindikationen gegen eine Schwangerschaft.

- Eingeschränkte Kontraindikationen:

Durch Anwendung der Methode entstehende, im Einzelfall besonders hohe medizinische Risiken für die Gesundheit der Frau oder die Entwicklung des Kindes. Psychogene Sterilität.

3.2.3 Eiterliche Voraussetzungen

Vor der Sterilitätsbehandlung soll der Arzt sorgfältig darauf achten, ob zwischen dem Partnern eine für das Kindeswohl ausreichend stabile Bindung besteht.

Grundsätzlich sind alle diese Methoden nur bei Ehepaaren anzuwenden. Dabei dürfen grundsätzlich nur Samen und Eizellen der Ehepartner Verwendung finden (homologes System).

Ausnahmen sind nur zulässig nach vorheriger Anrufung der bei der Ärztekammer eingerichteten Kommission.

Leihmutterchaft, nämlich das Austragen des Kindes einer anderen genetischen Mutter mit dem Ziel, es dieser oder einer anderen Frau zu überlassen, ist verboten.

3.3 Diagnostische Voraussetzungen

Jeder Anwendung dieser Methoden hat eine sorgfältige Diagnostik bei den Ehepartnern vorausgehen, die alle Faktoren berücksichtigt, die sowohl für den unmittelbaren Therapieerfolg als auch für die Gesundheit des Kindes von Bedeutung sind.

3.4 Aufklärung und Einwilligung

Die betroffenen Ehepaare müssen vor Beginn der Behandlung über die vorgesehenen Eingriffe, die Einzelschritte des Verfahrens, seine Erfolgsaussichten, Komplikationsmöglichkeiten und Kosten informiert werden. Sie sind auch darüber aufzuklären, welche Maßnahmen für den Fall möglich sind, daß Embryonen aus unvermeidbarem Grunde nicht transferiert werden können. Der Inhalt des Gespräches und die Einwilligung der Ehepartner zur Behandlung müssen schriftlich fixiert und von

- beiden Ehepartnern und dem aufklärenden Arzt unterzeichnet werden.
- 3.5 Fachliche, personelle und technische Voraussetzungen
- Die Zulassung zur Durchführung dieser Methoden als Therapieverfahren setzt die Erfüllung der nachstehend festgelegten fachlichen, personellen und technischen Mindestanforderungen voraus.
- 3.5.1 Mindestanforderungen
1. Die Anzeigepflicht umfaßt den Nachweis, daß die sachgerechte Durchführung der erforderlichen Leistungen sowohl fachlich (Ausbildungs- und Qualifikationsnachweis) als auch personell und sachlich (räumliche und apparative Ausstattung) auf den nachstehend genannten Teilgebieten gewährleistet ist.
 - a) Endokrinologie der Reproduktion
 - b) Gynäkologische Sonographie
 - c) Operative Gynäkologie
 - d) Experimentelle oder angewandte Reproduktionsbiologie mit dem Schwerpunkt der In-vitro-Kultur
 - e) Andrologie

Von diesen fünf Teilbereichen können jeweils nur zwei Bereiche gleichzeitig von einem Arzt oder Wissenschaftler der Arbeitsgruppe verantwortllich geführt werden.

Folgende Einrichtungen müssen ständig und ohne Zeitverzug verfügbar bzw. einsatzbereit sein:

 - a) Hormonlabor
 - b) Ultraschalldiagnostik
 - c) Operationsbereitschaft mit Anästhesie-Team
 - d) Labor für Spermiendiagnostik
 - e) Labor für In-vitro-Fertilisation und In-vitro-Kultur

Dem Leiter der Arbeitsgruppe obliegt die Überwachung der ärztlichen Leistungen. Diese schließen sowohl die technischen Leistungen als auch die psychologische Betreuung der eine Sterilitätsbehandlung suchenden Ehepaare ein.
 - 3.5.2 Ständige Kommissionen bei den Ärztekammern
- Von den Landesärztekammern sind Ständige Kommissionen zu bilden, welche die Einhaltung der Zulassungs- und Durchführungsbestimmungen prüfen. Ihnen sollen Ärzte und Juristen mit Sachkompetenz in medizinischen und rechtlichen Fragen der IVF/ET, EIFT und GIFT angehören.
- Die Kommission kann sich in speziellen Fragen durch Vertreter anderer Gebiete ergänzen. Betroffene in eigener Sache sind ausgeschlossen.
- Um eine möglichst einheitliche Anwendung dieser Richtlinien zu erreichen, sollten von mehreren Ärztekammern gemeinsam getragene Kommissionen gebildet und/oder bei der Bundesärztekammer eine zentrale Kommission zur Beurteilung grundsätzlicher Auslegungsfragen gebildet werden.
- 4 Durchführungsbedingungen
- 4.1 Gewinnung und Transfer von Embryonen
- Für die Sterilitätsbehandlung mit den genannten Methoden dürfen grundsätzlich nur so viele Embryonen erzeugt werden, wie für die Behandlung sinnvoll und ausreichend sind und auf die Mutter einzettig übertragen werden. An den zum Transfer vorgesehenen Embryonen dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die nicht unmittelbar dem Wohle des Kindes dienen.
- 4.2 Kryokonservierung noch nicht transferierter Embryonen
- Zum Wohle des Kindes ist eine zeitlich begrenzte Kryokonservierung statthaft, zum Beispiel wenn sie der Verbesserung der Implantationsbedingungen oder zur Überbrückung der Zeit bis zu einem anderen Transfer dient.

4.3 Kryokonservierung imprägnierter Eizellen

Das Einfrieren von Eizellen nach Imprägnation mit eingedrungenem Spermium, aber vor der Verschmelzung der Vorkerne, ist der Zentralen Kommission der Bundesärztekammer mitzuteilen.

Die weitere Kultivierung darf nur zum Zwecke des Transfers und nur mit der Einwilligung beider Eltern vorgenommen werden.

4.4 Verfahrens- und Qualitätskontrolle

Zum Zwecke der Verfahrens- und Qualitätskontrolle hat der die Gesamtverantwortung der Arbeitsgruppe tragende Arzt einen Jahresbericht bis zum Ende des I. Quartals des folgenden Jahres an die ständige Kommission seiner Ärztekammer abzugeben, in dem die Zahl der behandelten Patientinnen, die Behandlungsindikationen und -methoden, die Zahl der gewonnenen Eizellen, die Fertilisierungs-, Schwangerschafts- und Geburtsraten sowie die Schwangerschaftsrate pro Indikation enthalten sind.

4.5 Kommerzielle Nutzung

Die mißbräuchliche Verwendung von Embryonen, insbesondere der Handel mit Embryonen oder ihre anderweitige Abgabe sind untersagt.

Artikel II

Diese Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

- MBL NW. 1990 S. 1728.

22308

Diplomierungssatzung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Finanzministeriums v. 16. 11. 1990 -
P 1111 - 5 - II A 4

Aufgrund von § 30 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 2 Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 5. 11. 1990 die Diplomierungssatzung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Sie wird hiermit bekanntgegeben.

§ 1

Aufgrund der an der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen bestandenen Laufbahnprüfung i. S. v. § 4 Abs. 3 Satz 5 und § 6 Abs. 3 Satz 4 Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (BGBl. 1976 I S. 2793) verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad:

„Diplom-Finanzwirt Fachhochschule“

Frauen erhalten den Diplomgrad in weiblicher Form.

§ 2

1. Die Urkunde über die Diplomierung wird unter dem Datum des Zeugnisses über die Laufbahnprüfung ausgefertigt und vom Leiter der Fachhochschule für Finanzen unterzeichnet. Sie wird mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

2. Die Urkunde wird nach dem als Anlage beigefügten Muster ausgefertigt. Anlage

§ 3

Diese Diplomierungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie ist auf alle Studenten anzuwenden, die die Laufbahnprüfung nach dem 1. 10. 1990 abgelegt haben bzw. ablegen werden. Gleichzeitig tritt die mit Bek. v. 21. 8. 1994 (MBL NW. S. 1136/SMBl NW. 22308) bekanntgegebene Diplomierungssatzung außer Kraft.

**Fachhochschule für Finanzen
Nordrhein-Westfalen****Urkunde**

geboren am _____

in _____

hat an der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen die Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erfolg abgelegt.

Aufgrund dieser Abschlußprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad

„Diplom-Finanzwirt/in (FH)“

Schloß Nordkirchen, den _____

(Siegel)

Der Leiter
der Fachhochschule für Finanzen
Nordrhein-Westfalen

Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens (BürgR 1991)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 15. 11. 1990 - IV C 2. 421-1230/90

Die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (WFA) übernimmt Bürgschaften nach Maßgabe

- des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885),
- der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178),
- des Wohnungsbauförderungsgesetzes (WoBauFördG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 (GV. NW. S. 630), geändert durch Gesetz vom 28. November 1989 (GV. NW. S. 640), - SGV. NW. 237 -

und der folgenden Bestimmungen:

I.

Art der Vorhaben

1. Förderungsfähige Maßnahmen

Bürgschaften können übernommen werden für Darlehen

- a) zur Schaffung von Wohnraum durch Neubau, Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude, Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude;
- b) zum Ersterwerb von Kaufeigenheimen, Trügerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen;
- c) zur Modernisierung und notwendigen Instandsetzung von Wohnraum;
- d) zum Erwerb vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;
- e) zur Anschlußfinanzierung von verbürgten Darlehen auch bei gleichzeitigem Gläubigerwechsel.

2. Wohn- und Nutzfläche

(1) Bürgschaften für Darlehen zur Schaffung und zum Ersterwerb von Wohnraum (Nummer 1 Buchstaben a und b) können nur übernommen werden, wenn die anrechenbare Wohnfläche die in § 39 II. WoBauG bestimmte Wohnflächenobergrenze um nicht mehr als 20 vom Hundert überschreitet.

(2) Enthält die Wirtschaftseinheit nicht nur Wohnraum im Sinne des Absatzes 1, kann die Bürgschaft nur übernommen werden, wenn die anrechenbare Grundfläche der neu geschaffenen oder bestehenden Räume (Wohnfläche und gewerblich genutzte Fläche der Wirtschaftseinheit im Sinne von § 2 Abs. 2 II. BV) zu mehr als 66%, vom Hundert auf Wohnraum nach Absatz 1 entfällt.

(3) Ist der in Absatz 2 genannte Anteil geringer, jedoch nicht unter 50 vom Hundert, so kann die Bürgschaft für die auf diesen Teil entfallenden Fremdmittel nur übernommen werden, wenn

- a) die auf den übrigen Teil entfallenden Gesamtkosten durch Fremdmittel, die nicht nach Maßgabe dieser Bestimmungen verbürgt werden, und in angemessener Höhe durch Eigenleistungen finanziert sind und
- b) gesichert erscheint, daß die im Antrag angegebenen Erträge aus dem übrigen Teil auch nachhaltig erzielbar sind.

(4) Die Wohnfläche ist nach den Vorschriften der II. BV zu berechnen. Entsprechendes gilt für die Berechnung der Nutzflächen der gewerblichen Räume; die Grundfläche von Zubehörräumen ist abzurechnen,

soweit sie den bei Wohnungen üblichen Umfang übersteigt.

3. Modernisierung und notwendige Instandsetzung

(1) Modernisierungen sind bauliche Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 6 II. BV. Notwendige Instandsetzungen sind bauliche Maßnahmen, ohne die der Modernisierungszweck nicht erreicht wird.

(2) Soweit die Förderung der Modernisierung und der notwendigen Instandsetzung nicht alle Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 6 II. BV einbezieht (vgl. Nummern 2.1 und 2.2 ModR 1990 - SMBl. NW. 2375), gelten diese Beschränkungen auch für die Bürgschaftsübernahme.

4. Nichtförderungsfähige Bauten

Bürgschaften werden nicht übernommen für Wohnraum, der in der Ausstattung oder der Höhe der Kosten besonders aufwendig ist, für Notunterkünfte jeder Art, für Wohnraum, der nicht zur dauernden Führung eines Haushalts geeignet und bestimmt ist, insbesondere nicht für Wochenendhäuser und Ferienwohnungen.

5. Nicht verbürgungsfähige Darlehen

(1) Bürgschaften werden nicht übernommen für

- a) Darlehen aus Mitteln öffentlicher Haushalte,
- b) Darlehen an die öffentliche Hand,
- c) Arbeitgeberdarlehen,
- d) Lastenausgleichsdarlehen,
- e) Zwischenfinanzierungsdarlehen,
- f) Darlehen von Kapitalsammelstellen, soweit nach Gesetz oder Satzung keine Sicherung erforderlich ist oder eine dingliche Sicherung ausreicht,
- g) Darlehen ausschließlich zur Finanzierung von Schönheitsreparaturen.

(2) Bürgschaften werden in der Regel nicht übernommen, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung

- a) in den Fällen Nummer 1 Buchstabe a das Bauvorhaben bereits bezugsfertig,
- b) in den Fällen Nummer 1 Buchstabe c die Modernisierung und notwendige Instandsetzung bereits abgeschlossen war.

6. Eigenleistungen

Die echten Eigenleistungen müssen im angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen. Bei Vorhaben, die mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert werden, richten sich die Höhe und Art der erforderlichen Eigenleistungen nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen.

II.

Bedingungen

7. Art der Bürgschaft

Bürgschaften werden als Ausfallbürgschaften nach Maßgabe der als Anlage beigefügten „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens“ (AVB) übernommen. Die AVB sind Bestandteil dieser Richtlinien.

Anlage

8. Bürgschaftsgrenze

(1) Bürgschaften können nur für Darlehen übernommen werden, soweit sie außerhalb der Beleihungsgrenze für erststellige Darlehen dinglich gesichert sind, jedoch nur insoweit, als die Verzinsung und Tilgung des verbürgten Darlehens und der ihm vorgehenden und gleichrangigen Lasten neben angemessenen Bewirtschaftungskosten, ohne Berücksichtigung der Abschreibung, auf die Dauer gesichert erscheint.

(2) Auch wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind, kann die Übernahme einer Bürgschaft abgelehnt werden, wenn die sich ergebenden Mieten oder Lasten im Vergleich zu den für Wohnraum gleicher Art, Lage und Ausstattung üblichen Mieten oder Lasten nicht vertretbar erscheinen.

9. Sonstige Bedingungen und Auflagen

Die Übernahme von Bürgschaften kann von sonstigen Bedingungen abhängig gemacht oder mit zusätzlichen Auflagen verbunden werden.

10. Bagatellgrenze

Bürgschaften für Darlehen von weniger als 10000,- Deutsche Mark werden nicht übernommen.

11. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.

III.**Verfahren****12. Antragstellung, Entscheidung über den Antrag**

(1) Der Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsmusters mit den darin aufgeführten Unterlagen zu stellen

a) bei der zuständigen Bewilligungsbehörde für Maßnahmen gemäß Nummer 1, die zugleich mit Wohnungsbau- oder Modernisierungsmitteln des Landes bzw. Bundes gefördert werden sollen,

b) bei der WFA für Maßnahmen gemäß Nummer 1, die nicht mit Wohnungsbau- oder Modernisierungsmitteln des Landes bzw. Bundes gefördert werden sollen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a) leitet die Bewilligungsbehörde den Bürgschaftsantrag an die WFA erst dann weiter, wenn sie den Antrag auf Bewilligung der Förderungsmittel soweit vorbereitet hat, daß der Bewilligungsbescheid unmittelbar nach der Anzeige über die Bürgschaftsübernahme unterzeichnet und erteilt werden kann. Die Bewilligungsbehörde hat ausdrücklich zu bestätigen, daß die beantragten Förderungsmittel bereitstehen und nach Übernahme der Bürgschaft bewilligt werden. In besonderen Fällen kann die WFA Einsichtnahme in die Bewilligungsunterlagen verlangen.

In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b) ist dem Bürgschaftsantrag eine Bestätigung des Darlehensgebers über die Richtigkeit der Angaben der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers beizufügen.

(3) Die Entscheidung über den Bürgschaftsantrag trifft die WFA. Sie hat in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a) die Bewilligungsbehörde unverzüglich von ihrer Entscheidung zu unterrichten.

13. Bürgschaftsbescheid

(1) Die WFA prüft den Antrag dahin, ob die Voraussetzungen der Nummer 2 Abs. 2 und 3, Nummern 4 und 8 vorliegen. Ist dies der Fall, erteilt sie der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer einen Bürgschaftsbescheid, der Darlehensgeber erhält eine Abschrift.

(2) Der Bürgschaftsbescheid ist auf 3 Jahre befristet und besteht in der Zusage, die Bürgschaftserklärung abzugeben, wenn der WFA folgende Unterlagen und Nachweise vorgelegt werden:

1. eine Anerkennung der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens“ durch die Vertragspartner des Darlehensvertrages;

2. eine Bestätigung des Darlehensgebers, daß

a) im Zeitpunkt der Darlehenszusage die Dauerfinanzierung der veranschlagten Gesamtkosten des Vorhabens gesichert ist,

b) das Bauvorhaben nach den ihm vorgelegten und von der Bauaufsicht genehmigten oder der Bauaufsicht angezeigten Plänen durchgeführt ist,

c) bei Modernisierung und notwendiger Instandsetzung die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt sind,

d) das beliebige Bauvorhaben ausreichend zum gleitenden Neuwert (Neuwertversicherung) gegen Brandschaden und Sturmschaden versichert ist,

e) die dingliche Sicherung für das zu verbürgende Darlehen an der im Bürgschaftsbescheid ausbeudungen Rangstelle im Grundbuch rechtswirksam eingetragen ist,

f) der gesetzliche Lösungsanspruch nicht ausgeschlossen ist, falls dem Bürgschaftspfandrecht Hypotheken im Rang vorgehen oder gleichstehen,

g) sichergestellt ist, daß ein Aufrücken des Bürgschaftspfandrechts entsprechend der Tilgung der im Range vorgehenden oder gleichstehenden Darlehen erfolgt, falls dem Bürgschaftspfandrecht Grundschulden im Rang vorgehen oder gleichstehen,

h) ihm keine Umstände bekannt sind, daß sich die Bonität der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers nach der Antragstellung verschlechtert hat;

3. in den Fällen Nummer 1 Buchstaben c oder d der vom Darlehensgeber gefertigte oder eingeholte Schätzungsnachweis, im Falle der Nummer 1 Buchstabe c zusätzlich eine Bestätigung des Darlehensgebers über die Höhe der entstandenen Modernisierungs- und notwendigen Instandsetzungskosten;

4. Abschrift der Schuldurkunde über das zu verbürgende Darlehen;

5. die Zahlung des in Nummer 22 der AVB genannten zivilrechtlichen Bearbeitungsentgeltes.

(3) Soweit erforderlich, kann im Einzelfall der Bürgschaftsbescheid weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Bürgschaftserklärung enthalten.

14. Bürgschaftserklärung

(1) Liegen die im Bürgschaftsbescheid genannten Voraussetzungen vor, erteilt die WFA dem Darlehensgeber die Bürgschaftserklärung. Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer erhält eine Abschrift.

(2) Falls das zu verbürgende Darlehen in Raten ausbezahlt werden soll, kann die Bürgschaftserklärung schon vor Abgabe der in Nummer 13 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstaben b und c genannten Erklärungen sowie der in Nummer 13 Abs. 2 Ziffer 3 zweiter Halbsatz genannten Bestätigung ausgehändigt werden.

1. Dient das Darlehen der Finanzierung von Maßnahmen gemäß Nummer 1 Buchstaben a und b, darf der Darlehensgeber das Darlehen nur nach Maßgabe des Baufortschritts auszahlen, höchstens bis zu

25 vom Hundert nach Fertigstellung der Kellerdecke,

weiteren 25 vom Hundert nach Fertigstellung des Rohbaues,

weiteren 25 vom Hundert nach Anbringung des Innenputzes.

Die restlichen 25 vom Hundert dürfen erst ausbezahlt werden nach Erfüllung der Nummer 13 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b.

2. Wird das Darlehen zur Finanzierung von Maßnahmen gemäß Nummer 1 Buchstabe c, gewährt, darf der Darlehensgeber das Darlehen bis zu 75 vom Hundert in Teilbeträgen zur Bezahlung fälliger Forderungen auszahlen; die zur Finanzierung der Maßnahme vorgesehenen Eigenmittel der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers sind jedoch vor der Auszahlung des zu verbürgenden Darlehens einzusetzen. Die restlichen 25 vom Hundert des zu verbürgenden Darlehens dürfen nach Erfüllung der Nummer 13 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe c und Nummer 13 Abs. 2 Ziffer 3 zweiter Halbsatz ausbezahlt werden.

IV.**Schlußbestimmungen****15. Rechnungsvorprüfung**

Die Rechnungsvorprüfung ist Aufgabe der WFA gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erteilung von Bürgschaftsbescheiden, sonstigen Entscheidungen, die

im Zusammenhang mit der Übernahme einer Bürgschaft stehen, sowie des Eintritts als Bürge.

16. Vordrucke und Vertragsmuster

Soweit in diesen Bestimmungen die Verwendung einheitlicher Vordrucke und Vertragsmuster vorgeschrieben ist, werden diese von der WFA erstellt, von dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium genehmigt und von der WFA bekanntgemacht. Die vorgeschriebenen Vordrucke und Vertragsmuster dürfen ohne Zustimmung der WFA nicht abgeändert werden, sofern in den Bemerkungen zu den Vordrucken und Vertragsmustern nicht etwas anderes bestimmt ist.

17. Ausnahmen und Inkrafttreten

(1) Abweichungen von den vorstehenden Richtlinien sind nur mit vorheriger Zustimmung des für das Wohnungswesen zuständigen Ministeriums zulässig.

(2) Diese Richtlinien finden auf alle nach dem 31. 12. 1990 bei der WFA eingehenden Bürgschaftsanträge Anwendung.

(3) Die Richtlinien über die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens, RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 10. 11. 1980 (SMBL NW. 2378) treten mit Ablauf des 31. 12. 1990 außer Kraft. Sie gelten nur noch für die Verwaltung und Abwicklung der nach ihnen übernommenen Bürgschaften.

Anlage BüRG 1991

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens durch die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind Bestandteil der Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens.

I.

Art und Umfang der verbürgten Darlehen

1. (1) Bürgschaften werden nur für Darlehen zur Deckung der Gesamtkosten übernommen, die von Kapitalsammelstellen gewährt und durch Hypotheken oder Grundschulden am Baugrundstück dinglich gesichert werden.
- (2) Das verbürgte Darlehen muß auf Deutsche Mark lauten und darf nur nach den für langfristige Kredite geltenden allgemeinen Grundsätzen der Institutsguppe kündbar oder fällig sein, der der Darlehensgeber angehört. Das Darlehen darf nur aus Gründen gekündigt oder fällig gestellt werden, die mit der Beleihung namentlich mit der Sicherheit des Darlehens oder der Person der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers zusammenhängen; das gilt nicht für Kündigungen zum Zwecke der Zinsanpassung, soweit sie aus Gründen der Refinanzierung erforderlich und für die entsprechende Institutsguppe von der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, im folgenden Bürge genannt, allgemein zugelassen sind.
2. (1) Das verbürgte Darlehen ist mit mindestens 1 vom Hundert jährlich unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen (Tilgungsdarlehen). Die Vereinbarung einer Tilgungsstreckung oder einer Tilgungsaussetzung ist unschädlich. Wird eine Tilgungsstreckung, eine Tilgungsaussetzung oder keine laufende Tilgungszahlung vereinbart, ist der Bürge bei einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft so zu stellen, als wäre das Darlehen nach höchstens 7 Freijahren ab Bezugsfertigkeit mit 1 vom Hundert zuzüglich ersparter Zinsen getilgt worden. An die Stelle der Bezugsfertigkeit tritt der Nutzungsübergang, wenn das verbürgte Darlehen zum Erwerb vorhandenen Wohnraumes gewährt worden ist bzw. die Beendigung der Arbeiten, wenn das verbürgte Darle-

hen für die Modernisierung und notwendige Instandsetzung verwendet worden ist.

(2) Zinssatz, Auszahlungskurs und Verwaltungskosten dürfen nicht ungünstiger sein als die marktüblichen Bedingungen für Darlehen gleicher Art zur Zeit der Darlehenszusage. Vertragliche Vorbehalte zum Zwecke der Zinsanpassung sind zulässig, soweit sie aus Gründen der Refinanzierung erforderlich und für die entsprechende Institutsguppe vom Bürge allgemein zugelassen sind.

3. Die Grundsätze der Nummern 1 und 2 gelten für die dem verbürgten Darlehen im Range vorgehenden oder gleichstehenden Darlehen entsprechend.

4. (weggefallen)

5. Die Dauerfinanzierung der veranschlagten Gesamtkosten des Vorhabens muß im Zeitpunkt der Darlehenszusage gesichert sein.

6. Das verbürgte Darlehen muß außerhalb der Beleihungsgrenze für erstellte Darlehen dinglich gesichert werden.

7. Erbbaurechte müssen den Vorschriften des § 33 Abs. 2 II. WoBauG entsprechen.

II.

Umfang, Entstehen und Erlöschen der Bürgschaftsverpflichtung

8. (1) Die Bürgschaft wird als Ausfallbürgschaft übernommen.

(2) Der Bürge haftet aus der abgegebenen Bürgschaftserklärung für Ausfälle, welche der Gläubiger des verbürgten Darlehens oder Darlehensanteils an Kapital, Zinsen, laufenden Verwaltungskosten, Verzugsentschädigung und notwendigen baren Auslagen im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erleidet. Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf Verbindlichkeiten aus Tilgungsstreckung oder auf Zusatzdarlehen, soweit dieses das Damnum für das Hauptdarlehen nicht übersteigt. Das Zusatzdarlehen muß entweder mit dem Hauptdarlehen im gleichen Grundpfandrecht oder mit diesem gleichrangig oder ihm im Range unmittelbar folgend gesichert sein und vor Beginn der Tilgung des Hauptdarlehens zurückgezahlt werden.

(3) Der Ausfall an Kapital gilt als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers sowie etwa mithaftender Dritter durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und die Immobilienvollstreckung vom Darlehensgeber oder von einem Dritten durchgeführt ist. Werden nicht verbürgte Nebenleistungen bei der Zuteilung in der Zwangsversteigerung berücksichtigt, mindert sich der dort festgestellte Ausfall an Kapital entsprechend.

(4) Der Bürge ist berechtigt, auch schon Zahlungen zu leisten, bevor die Immobilienvollstreckung durchgeführt ist.

(5) Der Ausfall an rückständigen Zinsen, Tilgungen (einschließlich Verbindlichkeiten aus Tilgungsstreckung), laufenden Verwaltungskosten und Verzugsentschädigung gilt spätestens nach sechs Monaten vom Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige über rückständige Beträge an gerechnet in Höhe der dann noch nicht gezahlten oder beigetriebenen rückständigen Beträge als festgestellt.

(6) Die Forderungen des Darlehensgebers gehen, soweit ihn der Bürge befriedigt hat, mit Einschluß der Sicherheiten und aller Nebenrechte gemäß §§ 774, 412, 401 BGB auf den Bürge über. Soweit Sicherheiten nicht kraft Gesetzes auf den Bürge übergehen, sind sie beim Forderungsübergang auf den Bürge zu übertragen. Der Darlehensgeber ist im Rahmen des Bürgschaftsvertrages auf Verlangen verpflichtet, die auf den Bürge übergegangenen Rechte für dessen Rechnung geltend zu machen.

9. Die Bürgschaft wird mit dem Zugang der Bürgschafts-erklärung beim Darlehensgeber wirksam. Sofern der Darlehensgeber die Darlehensvaluta in Raten auszahlt, wird die Bürgschaft nur entsprechend den in Nummer 14 Abs. 2 der Bürgschaftsrichtlinien zugelassenen Auszahlungsraten wirksam.
 10. (1) Eine Prüfung der Richtigkeit der vom Darlehensgeber abgegebenen Bestätigungen und Erklärungen nimmt der Bürge erst dann vor, wenn er aus der Bürgschaft in Anspruch genommen werden soll.
(2) Der Bürge kann aus der Bürgschaft nicht in Anspruch genommen werden, wenn
 - a) sich die vor Wirksamwerden der Bürgschaft abgegebenen Bestätigungen oder Erklärungen des Darlehensgebers als unrichtig erweisen, es sei denn, daß die Unrichtigkeit für die Übernahme der Bürgschaft unerheblich war; im Streitfall hat der Darlehensgeber nachzuweisen, daß seine Bestätigungen und Erklärungen richtig waren oder ihn an der Unrichtigkeit kein Verschulden trifft; oder
 - b) der Darlehensgeber seine sich aus diesen AVB ergebenden Verpflichtungen bei der Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Darlehens verletzt, es sei denn, daß die Inanspruchnahme des Bürgen dadurch nicht verursacht oder erweitert worden ist; oder
 - c) der Darlehensgeber das verbürgte Darlehen aus Gründen kündigt, die nicht mit der Beleihung zusammenhängen (Nummer 1 Abs. 2 Satz 2).
 11. Ist ein Darlehen nur teilweise verbürgt, so sind alle planmäßigen und außerplanmäßigen Tilgungen auf den verbürgten Darlehensteil zu verrechnen.
 12. Stundet der Darlehensgeber fällige Zins- und Tilgungsbeträge ohne schriftliche Einwilligung des Bürgen länger als sechs Monate, so wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die gestundeten Beträge frei.
 13. Die Bürgschaft erlischt mit der Rückzahlung der verbürgten Darlehensforderung nebst allen verbürgten Nebenleistungen. Der Darlehensgeber hat dem Bürgen die erfolgte Rückzahlung mitzuteilen.
- ### III. Pflichten des Darlehensgebers
14. Der Darlehensgeber hat die Erfüllung der ihm und der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen auferlegten Verpflichtungen sicherzustellen.
 15. (1) Der Darlehensgeber ist verpflichtet, bei der Gewährung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Darlehens und der für dieses Darlehen bestellten Sicherheiten auch nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.
(2) Der Darlehensgeber ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Richtigkeit der von der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer abgegebenen Erklärungen im Bürgschaftsantrag und den dazugehörigen Unterlagen zu prüfen,
 - b) die Bonität der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers im Zeitpunkt der Antragstellung festzustellen,
 - c) dem Bürgen die für die Verwaltung der Bürgschaft notwendigen Auskünfte zu erteilen,
 - d) den Bürgen von Kündigungsgründen hinsichtlich des Darlehens unverzüglich zu unterrichten, sobald ihm solche bekannt werden,
 - e) Maßnahmen zur Einziehung von Rückständen zu ergreifen,
 - f) dem Bürgen innerhalb von 6 Monaten seit Fälligkeit den Verzug der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers und die Höhe der Rückstandsbeträge schriftlich mitzuteilen und ihn über seine bisherigen Maßnahmen zur Einziehung der Rückstände zu unterrichten; diese Verpflichtung gilt auch für die folgenden Fälligkeiten, solange die Schuldnerin oder der Schuldner in Verzug bleibt,
 - g) zu einer Vereinbarung über eine für den Bürgen nachteilige Veränderung des Schuldverhältnisses oder der bestellten Sicherheiten seine Zustimmung einzuholen.
 - (3) Der Darlehensgeber hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns dafür einzustehen, daß
 - a) die in Abschnitt I der AVB genannten Voraussetzungen vorliegen,
 - b) in den Fällen Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinien das Bauvorhaben im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bezugsfertig war und in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe c der Richtlinien die Modernisierung und notwendige Instandsetzung im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen war,
 - c) die Durchführung des Bauvorhabens nach den ihm vorgelegten und von der Bauaufsichtsbehörde genehmigten oder der Bauaufsichtsbehörde angezeigten Plänen erfolgt,
 - d) bei Modernisierung und notwendiger Instandsetzung die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt worden sind,
 - e) eine ausreichende Versicherung des beliebigen Bauvorhabens zum gleitenden Neuwert (Neuwertversicherung) gegen Brand und Sturmschaden besteht und aufrechterhalten wird,
 - f) die dingliche Sicherung für das zu verbürgende Darlehen an der im Bürgschaftsbescheid ausbeudungenen Rangstelle im Grundbuch rechtswirksam eingetragen ist,
 - g) der gesetzliche Lösungsanspruch nicht ausgeschlossen ist oder werden kann, falls dem verbürgten Pfandrecht Hypothekendarlehen im Range vorgehen oder gleichstehen,
 - h) ein Aufrücken des verbürgten Pfandrechtes entsprechend der Tilgung der im Range vorgehenden oder gleichstehenden Darlehen (Grundpfandrechte) gesichert ist, falls dem verbürgten Pfandrecht Grundschulden im Range vorgehen oder gleichstehen,
 - i) für das zu verbürgende Darlehen eine vollstreckbare Ausfertigung der Schuldurkunde mit der Unterwerfung aller Darlehensnehmer unter die sofortige Zwangsvollstreckung erteilt und bei Schuldnerwechsel auf die neuen Schuldner umgeschrieben wird,
 - j) für das verbürgte Darlehen ein besonderes Darlehenskonto geführt wird.
 16. (1) Auf Verlangen des Bürgen ist der Darlehensgeber verpflichtet, das verbürgte Darlehen zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, wenn
 - a) fällige Leistungen länger als sechs Monate rückständig sind,
 - b) die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer die im Darlehensvertrag und im Abschnitt IV der AVB genannten Verpflichtungen nicht erfüllt,
 - c) eine Beschlagnahme des Pfandgrundstückes oder eines Teils zum Zwecke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet wird,
 - d) das verbürgte Darlehen nach Auffassung des Bürgen gefährdet ist,
 - e) die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer die Zahlungen einstellt, in Konkurs gerät oder das Vergleichsverfahren über sein Vermögen eröffnet wird,
 - f) bei einer Veräußerung des Grundstücks die Übernahme der persönlichen Schuld durch die Erwerberin oder den Erwerber nicht zustande kommt,
 - g) Grundstückserträge gepfändet werden,
 - h) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ohne Zustimmung des Bürgen Grundstückserträge abtritt oder in sonstiger Weise darüber verfügt.
 - (2) Der Darlehensgeber darf nur im Einvernehmen mit

dem Bürgen das Darlehen kündigen oder die Zwangsversteigerung betreiben.

17. (1) Der Darlehensgeber ist verpflichtet, von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und von ihm bekanntgewordenen, in Nummer 16 aufgeführten, Tatbeständen dem Bürgen unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) Erwirbt der Darlehensgeber im Zuge der Verwertung der bestellten Sicherheit das Pfandgrundstück und macht er Bürgschaftsansprüche geltend, so kann der Bürge verlangen, daß ihm das Eigentum an dem Pfandgrundstück zum Gestehtungspreis und gegen Ersatz der dem Darlehensgeber entstandenen Kosten übertragen wird und ihm die bisherigen Darlehen des Darlehensgebers zu den gleichen Bedingungen ohne besondere Entgelte weitergewährt werden.

(3) Erwerben der Bürge oder Dritte im Zwangsversteigerungsverfahren das Grundstück, so ist der Darlehensgeber auf Verlangen des Bürgen verpflichtet, das verbürgte Darlehen und das zu seiner Sicherung bestellte Grundpfandrecht sowie von ihm gewährte, weitere dinglich gesicherte Darlehen zu den bisherigen Bedingungen ohne besondere Entgelte fortbestehen zu lassen, es sei denn, daß begründete Bedenken gegen die Person der Erwerberin oder des Erwerbers geltend gemacht werden.

IV.

Pflichten der Darlehensnehmer

18. (1) Darlehensnehmer haben die mit dem verbürgten Darlehen geförderten Bauten fortlaufend in gutem Zustand zu halten.

Von dem Bürgen geforderte Ausbesserungen und Erneuerungen sind fristgemäß vorzunehmen und baubehördliche Auflagen zu erfüllen.

(2) Wird das Gebäude ganz oder teilweise zerstört, so ist es entweder nach Bauplänen und Kostenvoranschlägen, die von dem Bürgen genehmigt sind, innerhalb angemessener Frist wiederaufzubauen bzw. wiederherzustellen oder die Entschädigung oder Versicherungsleistung ist zur Rückzahlung des verbürgten Darlehens zu verwenden.

(3) Wesentliche Veränderungen der Baulichkeiten, besonders auch ein gänzlicher oder teilweiser Abbruch oder eine Änderung der Nutzung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgen.

19. Dem Bürgen sind auf Aufforderung alle für die übernommene Bürgschaft erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

V.

Prüfungs- und Besichtigungsrecht

20. Der Bürge, das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium und der Landesrechnungshof haben gegenüber der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer und dem Darlehensgeber ein Prüfungsrecht und das Recht, Auskünfte zu verlangen. Das Prüfungs- und Auskunftsrecht gegenüber dem Darlehensgeber beschränkt sich auf die mit der Kreditgewährung im Zusammenhang stehenden Unterlagen. Die genannten Stellen sind außerdem befugt, das belastete Grundstück und die Baulichkeiten zu jeder angemessenen Tageszeit durch Beauftragte besichtigen und untersuchen zu lassen. Im Falle der Rückbürgschaft nach Maßgabe der Bundesbürgschaftsrichtlinien für den Wohnungsbau vom 15. 12. 1959/30. 4. 1962 (Bundesanzeiger Nummer 11 vom 19. 1. 1960/Nummer 91 vom 15. 5. 1962) steht dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und dem Bundesrechnungshof ein gleiches Prüfungs- und Besichtigungsrecht zu. Die Prüfung durch den Landesrechnungshof regelt sich nach § 91 LHO.

VI.

Kostentragung

21. Die durch den Abschluß, die Erfüllung und die Abwicklung des Bürgschaftsvertrages entstehenden Kosten, Abgaben und Bearbeitungsentgelte tragen die

Darlehensnehmer. Dies gilt auch für die Kosten einer Besichtigung und der etwa geforderten Buch- oder Betriebsprüfung.

VII.

Bearbeitungsentgelt

22. (1) Für die Übernahme und Verwaltung der Bürgschaft wird ein zivilrechtliches Bearbeitungsentgelt erhoben. Es beträgt einmalig 2 vom Hundert des verbürgten Darlehensbetrages. Das Bearbeitungsentgelt wird fällig in Höhe von 1 vom Hundert mit dem Zugang des Bürgschaftsbescheides und mit 1 vom Hundert vor Aushändigung der Bürgschaftserklärung.

(2) Wird vor Aushändigung der Bürgschaftserklärung auf die Übernahme der Bürgschaft verzichtet, beträgt das Bearbeitungsentgelt 1 vom Hundert.

(3) Im Falle von Anschlußfinanzierungen von verbürgten Darlehen bei gleichzeitigem Gläubigerwechsel wird einmalig ein Bearbeitungsentgelt von 0,5 vom Hundert des verbürgten Darlehensrestbetrages erhoben. Das Bearbeitungsentgelt wird fällig mit dem Zugang der Zustimmung des Bürgen beim Darlehensgeber.

23. Das nach Nummer 22 zu entrichtende Bearbeitungsentgelt trägt die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer.

VIII.

Rechtsnachfolger

24. Im Falle der Schuldübernahme gilt die Bürgschaft nur dann weiter, wenn der Bürge der Schuldübernahme vorher schriftlich zugestimmt hat. Das gleiche gilt bei der Abtretung der Darlehensforderung.

25. Darlehensnehmer und Darlehensgeber haben ihre dem Bürgen gegenüber übernommenen Verpflichtungen ihren Rechtsnachfolgern mit der Maßgabe aufzuerlegen, daß diese gehalten sind, ihre jeweiligen Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

IX.

Schriftwechsel

26. Sämtliche Verhandlungen in Bürgschaftsangelegenheiten sind ausschließlich mit der Wohnungsbauförderungsanstalt zu führen.

X.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

27. Erfüllungsort für alle aus der Bürgschaft sich ergebenden Verbindlichkeiten und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf.

- MBL NW. 1990 S. 1733.

7132

Vergütungsordnung für Leistungen des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 20. 11. 1990 -
124 - 55 - 10 - 28/1990

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 11. 1978 (SMBl. NW. 7132) wird wie folgt geändert:

- 1 Es werden ersetzt:

- 1.1 in Nummer 2.1.1 die Zahl „121“ durch die Zahl „136“,
1.2 in Nummer 2.1.2 die Zahl „111“ durch die Zahl „119“,
1.3 in Nummer 2.1.3 die Zahl „93“ durch die Zahl „100“.

- 2 Nach Nummer 2.1.3 wird folgender Satz angefügt:
Daneben wird bei Leistungen, die Prüfungen mit Prüfkraften ab 1000 kN oder Arbeitsinhalten über 100 kNm erfordern, ein Pauschalbetrag in Höhe von 40,- DM je Arbeitsstunde für die Kosten für technische Ausstattung erhoben.
- 3 In Nummer 2.1.4 wird das Wort „angefangene“ durch das Wort „Angefangene“ ersetzt.
- 4 Dieser RdErl. tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

- MBL NW. 1990 S. 1737.

74

**Programm für die Gewährung
von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen
für Projekte zur Entwicklung, Einführung und
Verbreitung neuer Technologien
(Technologieprogramm Wirtschaft)**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 26. 10. 1990 -
321-07-06 - 27/90

1 Ziele

- 1.1 Ziel der Technologiepolitik der Landesregierung ist es, die Erschließung neuer technischer Möglichkeiten zur Lösung künftiger Aufgaben unserer Gesellschaft zu unterstützen. Im Rahmen dieser Zielsetzung gewährt das Land Finanzhilfen für die angewandte Forschung und Entwicklung sowie für die Einführung und Verbreitung neuer Technologien. Das Programm richtet sich an

- kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten, die sich nicht mehrheitlich im Besitz von Großunternehmen befinden sowie an
- technologieorientierte Existenzgründer, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden, der sich nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen befindet.

1.2 Die Förderung soll

- der Erarbeitung neuer technischer Lösungen und deren erstmalige Umsetzung in neue Produkte oder Verfahren,
- dem Einsatz vorhandener Produkte oder Verfahren auf neue Anwendungsmöglichkeiten,
- der notwendigen betriebspezifischen Optimierungs- und Anpassungsentwicklung für die spätere Umsetzung in die Produktion,
- der Vermittlung der zur Anwendung neuer Produkte und Verfahren erforderlichen Kenntnisse sowie der Demonstration dieser Produkte und Verfahren für die erstmalige Einführung auf den Markt

dienen.

- 1.3 Unter Technologie sind Produkte, Produktionsverfahren und Anlagen einschließlich Entwicklung und Konstruktion, das Zusammenwirken zwischen Menschen und Maschinen bei der Bedienung, Überwachung und Wartung, die Gestaltung von Produkten und Verfahren, die organisatorische Verknüpfung von technologischen Betriebsabläufen und sonstige mit ihnen im Zusammenhang stehende betriebliche Vorgänge (Betriebsorganisation) zu verstehen.
- 1.4 Die angewandte Forschung umfaßt Forschungs- und Experimentalarbeiten auf der Basis der Ergebnisse der industriellen und wissenschaftlichen Grundlagenforschung; sie dient dem Zweck, neue Erkenntnisse zu gewinnen, um die Entwicklung und die Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte und Produktionsverfahren oder produktionsorientierter Dienstleistungen bis hin zu der - aber nicht einschließlich - industriellen Anwendung oder kom-

merziellen Nutzung zu erleichtern. Dazu gehören Pilot- und Demonstrationsvorhaben sowie die Entwicklungsarbeit für die Aufnahme der Produktion.

2 Grundsätze

- 2.1 Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung, Einführung und Verbreitung neuer Technologien können gefördert werden, wenn

- 2.1.1 sie Neuheitscharakter besitzen; ein Produkt oder Verfahren gilt als neu, wenn der relevante Markt oder ein inländisches Unternehmen ein annähernd gleichwertiges Produkt oder Verfahren noch nicht anbietet,

- 2.1.2 begründete Aussichten auf technischen und wirtschaftlichen Erfolg, auf angemessen hohen Nutzen für die Gesamtwirtschaft sowie auf Verwertung bestehen.

Ein angemessen hoher gesamtwirtschaftlicher Nutzen ist zu erwarten durch

- Schaffung oder Sicherung und Qualifizierung von Arbeitsplätzen,
- Investitionen zur Gründung, Errichtung und Erweiterung von Betrieben,
- Erhöhung des Kenntnis- und Ausbildungsstandes der Beschäftigten,
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- Einsparung von Rohstoffen und Energie,
- Qualitätssteigerung mit dem Ziel der Verbesserung der Umwelt und der Sozialverträglichkeit,

- 2.1.3 sie sich durch Umfang und Komplexität der zu lösenden Aufgaben von dem routinemäßigen Ablauf beim Antragsteller abheben und folglich durch einen hohen Schwierigkeitsgrad gekennzeichnet sind,

- 2.1.4 sie das für ein Unternehmen tragbare technische und wirtschaftliche Risiko überschreiten.

- 2.2 Gefördert werden können ausnahmsweise auch Maßnahmen im Zusammenhang mit solchen Produkten oder Verfahren, die zwar bereits außerhalb Nordrhein-Westfalens realisiert sind, an denen aber ein besonderes Landesinteresse besteht.

- 2.3 Die Anpassung von bisher nur in Großunternehmen erprobten Verfahren an die Erfordernisse mittelständischer Unternehmen kann gefördert werden, wenn dadurch Arbeitsplätze gesichert oder geschaffen werden und die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens am Markt gestärkt wird.

- 2.4 Die Maßnahmen zur Realisierung neuer Technologien müssen auf die Lösung einer konkreten technischen Problemstellung der Wirtschaft oder auf die Befriedigung eines bestimmten Bedarfs gerichtet sein.

- 2.5 Die Finanzhilfen sind zusätzliche Hilfen. In jedem Fall wird eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt. Bei Existenzgründungen sollen die Eigenmittel ohne Berücksichtigung von Sachleistungen mindestens 20% der Projektausgaben betragen.

- 2.6 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Finanzhilfe besteht nicht. Die Höhe richtet sich nach den verfügbaren Mitteln.

- 2.7 Anträge müssen vor Beginn der Maßnahme bei der Hausbank des Zuschußempfängers gestellt werden.

Als Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Anstellungsverträge, die der Zuschußempfänger mit seinen Arbeitnehmern vor Abgabe des Antrages bei der Hausbank abgeschlossen hat, sind unschädlich.

- 2.8 Von der Förderung sind ausgeschlossen

- 2.8.1 Ausgaben, soweit die Verpflichtung zur Leistung vor Vorliegen des vollständigen Antrags begründet worden ist,

- 2.8.2 Finanzierungskosten und MWSt, soweit diese nach

- § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist,
- 2.8.3 Ausgaben für Repräsentationszwecke und Einzelwagnisse,
- 2.8.4 Mehrausgaben, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden.
- 2.9 Baumaßnahmen und Grunderwerbskosten werden grundsätzlich nicht gefördert.
- 3 Antragsberechtigte
- 3.1 Technologieorientierte Existenzgründer.
- 3.2 Unternehmen im Sinne der Nummer 1.1
- der verarbeitenden Industrie,
 - der Bauwirtschaft,
 - des Handwerks,
 - des Handels,
 - des sonstigen Dienstleistungsgewerbes (ohne Verkehr),
- und freie Berufe.
- 3.3 Antragsteller, deren Unternehmenszweck in der Entwicklung, Einführung und Verbreitung neuer technischer Lösungen besteht, können nur gefördert werden, wenn das Projektziel außerhalb ihres üblichen Leistungs- und Produktionsprogramms liegt.
- 4 Art und Umfang, Höhe der Förderung
- 4.1 Förderbar sind
- 4.1.1 Personal- und Sachausgaben im eigenen Unternehmen, Ausgaben für Fremdleistungen und Investitionen,
- 4.1.2 die angemessene Vergütung des Unternehmers, soweit er Tätigkeiten verrichtet, die eindeutig mit dem Projekt zusammenhängen und gesondert erfaßt werden,
- 4.1.3 Gemeinkosten pauschal in Höhe von 10% der Personalausgaben,
- 4.1.4 für die durch Leasing beschafften Einrichtungen und Anlagen nur der Teil der Leasingraten, der während des Zeitraumes der Verwirklichung des Projektes als Ausgabe anfällt,
- 4.1.5 Ausgaben für Maßnahmen zur Ideensuche, für die Konstruktion, für Untersuchungen, Experimente und Erprobungen einschließlich der von Prototypen und Nullserien sowie der in diesem Rahmen erforderlichen Investitionen,
- 4.1.6 Ausgaben für die Inanspruchnahme einer projektbezogenen Beratung und von sonstigem externen Sachverstand einschließlich von Datenbanken und anderen Informationssystemen, für den Einsatz zusätzlichen Fachpersonals, für die Erlangung von Patenten und Lizenzen sowie für Maßnahmen von Unternehmen zur Aus- und Weiterbildung, soweit sie für die Durchführung des Projektes erforderlich sind,
- 4.1.7 Ausgaben für innerbetriebliche Maßnahmen (u. a. Qualifikation, Logistik), wenn diese für die Entwicklung erforderlich sind,
- 4.1.8 Ausgaben, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Umsetzung einer neuen Technologie in die Produktion oder bei einem erstmaligen Einsatz einer neuen Verfahrenstechnologie in Nordrhein-Westfalen in der jeweiligen Branche anfallen. Dazu gehören Ausgaben für eine notwendige betriebspezifische Optimierung- und Anpassungsentwicklung (Personal, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Maschinen),
- 4.1.9 Ausgaben für die Vermittlung von Informationen über neue Technologien und deren Demonstration bis zu 20% der förderbaren Projektausgaben für längstens 12 Kalendermonate.
- 4.2 Die Ausgaben für Fremdleistungen oder für die Erlangung von Patenten und Lizenzen sollen i. d. R. nicht mehr als 50% der Projektausgaben betragen.
- 4.3 Die Finanzhilfe wird in der Form der Anteilfinanzierung als Zuschuß gewährt.
- 4.4 Der Zuschuß kann bei Unternehmen
- 4.4.1 mit bis zu 150 Beschäftigten bis zu 40%,
- 4.4.2 von mehr als 150 bis zu 500 Beschäftigten bis zu 25% der förderbaren Ausgaben betragen.
- Er soll einen Betrag von 25000,- DM nicht unterschreiten und einen Betrag von 500000,- DM nicht überschreiten.
- 4.5 Die Höhe der Finanzhilfe hängt insbesondere vom Grad des technischen und wirtschaftlichen Risikos, vom Schwierigkeitsgrad, vom Neuheitsgehalt, von Art und Umfang des gesamtwirtschaftlichen Nutzens sowie von der Finanzkraft des Unternehmens ab.
- 4.6 Der Subventionswert der für das Projekt aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse, Darlehen oder ähnlichen direkten Finanzhilfen darf die in dem Programm festgelegten Förderhöchstsätze nicht überschreiten.
- 5 Antrags- und Zusageverfahren
- 5.1 Der Antragsteller stellt den Förderantrag unter Verwendung des vorgeschriebenen Musters bei einem Kreditinstitut seiner Wahl (Hausbank).
- Er kann das Projekt bereits vor Antragstellung dem Zentrum in Nordrhein-Westfalen für Innovation und Technik (ZENIT) GmbH anzeigen (Projektanzeige) und es im Hinblick auf die technologische Bedeutung und Förderfähigkeit mit der ZENIT GmbH beraten.
- 5.2 Die Hausbank übersendet den mit ihrem Eingangsstempel versehenen vollständigen Antrag in zweifacher Ausfertigung zusammen mit ihrem Refinanzierungsantrag - ggf. über ein Zentralinstitut - innerhalb eines Monats an die INVESTITIONS-BANK NRW, Zentralbereich der WestLB (IB). Unvollständige oder nicht innerhalb eines Monats ab Antragseingang an die IB weitergeleitete Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 5.3 Die IB übersendet eine Durchschrift des Antrages an die ZENIT GmbH, die aus fachlicher Sicht - ggf. unter Hinzuziehung anderer Technologieeinrichtungen, Hochschulen oder Sachverständiger - zu dem Antrag umgehend schriftlich Stellung nimmt.
- 5.4 Die ZENIT GmbH leitet die Stellungnahme an die IB weiter. Diese erstellt eine Beratungsvorlage für das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.
- 5.5 Die IB sagt die Finanzhilfe nach vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie der Hausbank vertraglich zu. Die Allgemeinen Bedingungen für Zuschüsse aus dem Technologieprogramm Wirtschaft - Fassung für die Hausbank und Fassung für den Zuschußempfänger - sind Bestandteil der Zusage.
- 5.6 Kann die IB eine Zusage nicht erteilen, unterrichtet sie die Hausbank und die ZENIT GmbH entsprechend.
- 6 Inkrafttreten
- Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. November 1990 an die Stelle des RdErl. v. 20. 3. 1985 (MBL NW. S. 802). Er gilt auch für Anträge, die nach dem 1. 7. 1989 gestellt oder in das Bankenverfahren übergeleitet worden sind. Für Maßnahmen im Bereich des Technologie-Transfers und Gemeinschaftsprojekte sowie Anträge, die vor dem 1. 7. 1989 gestellt und nicht in das Bankenverfahren übergeleitet worden sind, ist der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 3. 1985 (MBL NW. S. 802) weiter anzuwenden.

- Anlage 1:*) Antragsvordruck einschl.
 - Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan
 - Vordruck: Ermittlung des Zuschusses
 - Leitfaden zur Projektbeschreibung
- Anlage 2:*) Erläuterungen zum Antrag
- Anlage 3:*) Allgemeine Bedingungen für Zuschußempfänger und Hausbank
- Anlage 4:*) Vordruck für den Verwendungsnachweis
- Anlage 5:*) Vordruck für den Schlußsachbericht
- Anlage 6:*) Vordruck für den Verwertungsbericht
- Anlage 7:*) Muster des Refinanzierungsantrages der Hausbank
- Anlage 8:*) Muster für die Zusage der IB an die Hausbank

*) Die Anlagen sind wegen ihres Umfangs hier nicht abgedruckt. Sie können beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, Haroldstraße 4, 4000 Düsseldorf 1, bei der Investitionsbank NRW, Zentralbereich der WestLB, Elisabethstraße 65, 4000 Düsseldorf 1, oder bei Kreditinstituten bezogen werden.

- MBl. NW. 1990 S. 1738.

7815

Kosten nach §§ 107, 133 und 147 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 5. 11. 1990 -
III B 7 - 325 - 21435

Wegen der Kosten bei Anträgen, die zur Durchführung von Verfahren nach dem FlurbG nicht erforderlich sind, und wegen der Abgabe von Unterlagen sowie hinsichtlich der Kosten des Rechtsbehelfsverfahrens in Verfahren nach dem FlurbG wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium folgendes bestimmt:

- 1 Kosten nach §§ 107 Abs. 1 und 133 FlurbG
 Für die Erledigung eines Antrages, der zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nicht erforderlich ist, trägt der Antragsteller die Kosten (§ 107 Abs. 1 FlurbG), wenn der Antrag nur oder überwiegend auf dem persönlichen Interesse des Antragstellers beruht. Die Flurbereinigungsbehörde setzt den zu erhebenden Kostenbetrag unter Berücksichtigung der wirklich erwachsenen Kosten fest. Zur einheitlichen Handhabung ist wie folgt zu verfahren:
- 1.1 Für die Erteilung von Auszügen, Abzeichnungen und Ablichtungen aus den Nachweisen, Verzeichnissen und Karten (§ 133 FlurbG) sowie für Amtshandlungen zur Fortführung des amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke (§ 81 Abs. 1 FlurbG) und zur Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung sind die Kosten in Anlehnung an die Gebührenordnung für Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW) vom 28. April 1973 (GV. NW. S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 1990 (GV. NW. S. 58), - SGV. NW. 7134 - abzurechnen und nach § 107 Abs. 1 FlurbG festzusetzen.
 Die Kosten werden nicht erhoben, wenn Kosten- oder Gebührenfreiheit aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften besteht.
 Nach gesetzlichen Vorschriften kosten- oder gebührenfrei auszuführende Vermessungsanträge können zur Erledigung an die Katasterbehörde abgegeben werden.
- 1.2 Für die Erteilung von Abschriften aus Verhandlungsniederschriften (§ 133 FlurbG) sind die Kosten nach den Nummern 1900 bis 1902 der Anlage 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047) abzurechnen und nach § 107 Abs. 1 FlurbG festzusetzen.

- 2 Kosten des Rechtsbehelfsverfahrens nach § 147 Abs. 4 FlurbG
- 2.1 Für die Kostenerhebung im Rechtsbehelfsverfahren vor der oberen Flurbereinigungsbehörde bzw. der Spruchstelle für Flurbereinigung gelten nach § 147 Abs. 4 FlurbG die Vorschriften des § 147 Abs. 1 bis 3 FlurbG sinngemäß.
 Die baren Auslagen sind schätzungsweise zu ermitteln. Lediglich die der Höhe nach ins Gewicht fallenden Beträge sind in den Akten zu vermerken.
 Bare Auslagen sind die in den Nummern 1900 ff. der Anlage 1 GKG sowie die im Ausschlußmitglieder-Entschädigungsgesetz (AMEG) vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 1985 (GV. NW. S. 552), - SGV. NW 204 - aufgeführten Aufwendungen.
- 2.2 Wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird, kann eine Gebühr nach billigem Ermessen in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 2 GKG festgesetzt werden. Sie soll in der Regel nicht mehr als 200,- DM betragen.
- 2.3 Das kostenpflichtige Rechtsbehelfsverfahren beginnt erst mit der Vorlage der Akten bei der oberen Flurbereinigungsbehörde oder bei der Spruchstelle für Flurbereinigung.

3 Kostenfreie Abgabe von Unterlagen

- 3.1 Für Unterlagen, die dem Antragsteller auf Grund eines Gesetzes oder sonstiger Vorschriften zu überlassen sind, sowie für Abschriften aus Niederschriften über mit dem Antragsteller geführte Verhandlungen werden Kosten nicht berechnet.
- 3.2 Behörden, Vermessungsstellen und Organisationen, die an Verfahren nach dem FlurbG mitwirken, erhalten die zur Mitwirkung notwendigen Unterlagen kostenfrei.

4 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Den Abschnitt VII. Kosten und Gebühren der Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes v. 21. 8. 1954 (SMBl. NW. 7815) hebe ich hiermit auf.

- MBl. NW. 1990 S. 1740.

21220

Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein

Vom 24. November 1990

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 24. November 1990 aufgrund des § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170) folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 12. Dezember 1990 - V B 1 - 0810.44.2 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 17. Dezember 1980 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Gegenstand der Gebührenordnung und Höhe der Gebühren

Gebühren werden erhoben für

1. die Bearbeitung von Anträgen einschließlich der Durchführung einer

Prüfung oder Wiederholungsprüfung zur Erteilung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung	= 200,- DM	chen Fragen (§ 1 Abs. 5 der Berufsordnung)	= 1 200,- DM
2. die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung, soweit keine Prüfung stattfindet	= 90,- DM	7. die Beurteilung von Anzeigen zur Durchführung von In-vitro-Fertilisation und Embryotransfer (§ 6a der Berufsordnung)	
3. die Bearbeitung eines Antrages zur Ermächtigung als Weiterbilder für eine Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung	= 90,- DM	- Allgemeine Anzeigen	= 1 300,- DM
4. die Beratung von Ärzten vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen (§ 1 Abs. 4 der Berufsordnung)	= 1 800,- DM	- Einzelanzeigen nach Abschnitt 3.2.3 der IVF-ET-Richtlinien	= 600,- DM
5. die Beratung von Ärzten vor der Durchführung epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten über die mit dem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 1 Abs. 4 der Berufsordnung)	= 1 200,- DM	8. die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung eines Fachkundenachweises	= 60,- DM
6. die Beratung von Ärzten vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalen Gewebe, über die mit dem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen		9. die Durchführung von Prüfungen im Arzthelferinnenwesen	
		- Zwischenprüfungen	= 70,- DM
		- Abschluß- oder Wiederholungsprüfungen	= 250,- DM
		10. die Zweitausfertigung von Urkunden	= 50,- DM
		11. die Erteilung von Bescheinigungen	= 10,- DM
		12. die Erteilung von Bescheinigungen an nicht der Kammer angehörende Personen	= 20,- DM

Artikel II

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

- MBl. NW. 1990 S. 1740.

21220

Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein

Festsetzung des Hebesatzes für die Beiträge
an die Ärztekammer Nordrhein ab 1991

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 12. 12. 1990 -
V B 1 - 0810.74

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 24. 11. 1990 gemäß § 1 Abs. 5 der Beitragsordnung vom 10. 11. 1984 in der Fassung vom 23. 11. 1985 (SMBl. NW. 21220) folgenden Beschluß gefaßt, der durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 1990 genehmigt worden ist:

Der Hebesatz für die Kammerbeiträge ab Beitragsgruppe 02 wird vom Beitragsjahr 1991 an auf 83,07692 Prozent festgesetzt.

- MBl. NW. 1990 S. 1741.

2123

Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 8. Dezember 1990

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 1990 aufgrund des § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 878), - SGV. NW. 2122 - die folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 11. Dezember 1990 - V B 1 - 0810.74 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 13. November 1978 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Wörter „Kalendervierteljahres“ durch „Kalendermonats“ und „Kalendervierteljahr“ durch „Kalendermonat“ ersetzt.

2. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung - Beitragstabelle - wird wie folgt geändert:

a) Folgende Beitragssätze werden erhöht:

- I.1 von DM 1254,- auf DM 1428,-
- I.2 von DM 360,- auf DM 408,-
- I.3 von DM 360,- auf DM 408,-
- I.4 von DM 627,- auf DM 708,-
- I.5 von DM 273,- auf DM 306,-
- II.1 von DM 468,- auf DM 528,-
- III.1 von DM 273,- auf DM 306,-

b) I.3 erhält folgende Fassung:

I.3 sofern sie schwerbehindert sind mit einem Grad der Behinderung von 50% und mehr und 65 Jahre alt oder älter sind

c) I.4 erhält folgende Fassung:

I.4 sofern sie schwerbehindert sind mit einem Grad der Behinderung von 50% und mehr und unter 65 Jahre alt sind

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

- MBl. NW. 1990 S. 1742.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569